

STUDIEREN MIT KIND

AN DER UNIVERSITÄT BONN





Sie halten die dritte, umfangreich überarbeitete Auflage der Broschüre „Studieren mit Kind“ in den Händen. Sie bietet einen Überblick zu relevanten Informationen rund um das Studium mit Kind und soll die Orientierung erleichtern.

Als „familiengerechte hochschule“ hat sich die Universität Bonn nicht nur dazu verpflichtet, die Studienbedingungen für Studierende mit familiären Verpflichtungen zu verbessern und flexible Kinderbetreuungsangebote zu schaffen, sie will Studierende auch monetär unterstützen. Verschiedene Zuschüsse sollen dazu beitragen, dass ein Studium mit Kind trotz diverser Herausforderungen erfolgreich absolviert werden kann.

Die Fragen der Vereinbarkeit beinhalten einen alltäglichen Kompromiss, egal in welchem Lebensabschnitt. Wir möchten Sie ermutigen, Kontakt zu anderen Studierenden zu suchen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Bei Anregungen und konkreten Wünschen können Sie gerne auf uns zukommen.

Familienbüro der Universität Bonn

ASTA Beratung „Studieren mit Kind“

Stand: Februar 2021

INHALT

1. Beratungsstellen

1.1	Beratungsstellen für Studierende	4
1.2	Weitere Beratungsstellen	6

2. Allgemeine Regelungen

2.1	Mutterschutzgesetz und Mutterschaftsgeld	12
2.2	Urlaubssemester	14
2.3	Prüfungsordnungen	15
2.4	Krankenversicherung	16

3. Finanzielle Leistungen und Unterstützung

3.1	BAföG	18
3.2	Elterngeld	20
3.3	Kindergeld und Kinderzuschlag	22
3.3.1	Kindergeld	22
3.3.2	Kinderzuschlag	22
3.4	Bundesstiftung „Mutter und Kind“	23
3.5	Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II	24
3.6	Unterhalt und Unterhaltsvorschuss	25
3.7	Leistungen für Bildung und Teilhabe	27
3.8	Gebührenermäßigungen	28
3.8.1	Kommunale Gebührenermäßigungen	28
3.8.2	Rundfunkgebühren	29
3.8.3	Kindergartenbeitrag	29
3.8.4	Telefongebühren	29

4. Wohnen

4.1	Wohnungssuche	30
4.2	Wohngeld	31
4.3	Wohnungsberechtigungsschein	33

5. Institutionelle Kinderbetreuung

5.1	Kindertageseinrichtungen	34
5.2	Tagespflegepersonen	36
5.3	Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Studierenden	37
5.4	Offene Ganztagsschulen	42
5.5	Flexible Kinderbetreuungsangebote in Bonn	43
5.6	Familienunterstützende Angebote in Bonn	44

6. Anhang

6.1	Weitere Beratungsstellen	46
6.2	Internetlinks	48
	Checkliste	50

1. BERATUNGSSTELLEN

BERATUNGSSTELLEN



In Bonn gibt es zahlreiche Anlaufstellen, die Beratung während und nach der Schwangerschaft sowie für den ganz normalen Familienalltag anbieten. Fachpersonal ist bei allen Fragen und Problemen behilflich. Üblicherweise erfolgt der Erstkontakt über Telefon oder E-Mail. Für persönliche Gesprächstermine muss von einer Wartezeit ausgegangen werden. In Kindertageseinrichtungen, die als Familienzentrum zertifiziert sind, werden Begleitung und Beratung für alle Eltern des Stadtviertels wohnortnah angeboten. Hier können Erstgespräche mit Fachkräften zur Klärung des weiteren Vorgehens geführt werden. Die entsprechenden Angebote werden in den jeweiligen KiTas oder auf ihren Webseiten veröffentlicht.

1.1 BERATUNGSSTELLEN FÜR STUDIERENDE

Die folgenden Beratungsstellen wenden sich mit ihrem Angebot gezielt an schwangere Studentinnen, Studierende und/oder weitere Angehörige der Universität Bonn mit Kind(ern).

Beratungsstelle „Studieren mit Kind“ des AstA der Universität Bonn

Für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind bietet der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Bonn (AstA) regelmäßig im Semester Beratungen zum Thema „Studieren mit Kind“ an. Termine in den Semesterferien werden rechtzeitig bekannt gegeben oder können telefonisch erfragt werden.

Beratungszimmer des AstA

Nassestraße 11, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 73-58 74

E-Mail: smk@asta.uni-bonn.de

www.asta-bonn.de/Studieren_mit_Kind

Familienbüro Universität Bonn

Neben einer allgemeinen Unterstützung, insbesondere bei Fragen zur Organisation des Studiums mit Kind, bietet das Familienbüro Hilfe bei der Suche nach einer Kinderbetreuung. Sollten sich Studierende für ein Auslandssemester mit Kind interessieren, bietet das Familienbüro ebenso Beratung und Unterstützung.

Familienbüro Universität Bonn

Franziskanerstraße 2–4, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 73-72 73

E-Mail: familienbuero@uni-bonn.de

www.familienbuero.uni-bonn.de

Gleichstellungsbeauftragte der Universität Bonn

Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Bonn bietet bei Bedarf eine persönliche Beratung zu studienrelevanten Fragen an. Eine telefonische Anmeldung ist erwünscht.

Gleichstellungsbeauftragte der Universität Bonn

Konviktstraße 4, 1. OG, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 73-74 90

E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@zgb.uni-bonn.de

www.gleichstellung-uni-bonn.de

Katholische Hochschulgemeinde Bonn (KHG)

Die KHG bietet neben ihrem breit gefächerten Programm auch besondere Angebote für schwangere Studentinnen und Studierende mit Kindern. Das Angebot beinhaltet eine Studienförderung und die Beratung internationaler Studierender bei Fragen der Frauenseelsorge und in Konfliktsituationen. Die Beratung richtet sich an Studierende aller Nationen, unabhängig von ihrer Religion.

Katholische Hochschulgemeinde Bonn (KHG)

Brüdergasse 8, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 91 44 50 (Terminabsprache Sekretariat)

Anmeldung per Mail: info@khgbonn.de

www.khgbonn.de

Es findet während der Vorlesungszeit ein Brunch für Studierende mit Kindern in den Räumen der KHG von 11:00 bis 13:00 Uhr statt. Die Kinder werden in dieser Zeit betreut. Der Termin wird über die KHG kommuniziert.



1. BERATUNGSSTELLEN

1.2 WEITERE BERATUNGSSTELLEN

Zahlreiche Institutionen in Bonn bieten ein umfangreiches Beratungsnetz zu Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt, Betreuung und Erziehung. Relevante Stellen werden im Folgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Im Anhang befinden sich weitere Kontaktdaten von regionalen Beratungs- und Anlaufstellen.

Außenstelle der ev. Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme im Universitätsklinikum Bonn

Beratung und Begleitung vor und nach pränataler Diagnostik.

Klinikum für Geburtshilfe und Frauenheilkunde

Raum 230, 2. OG, Sigmund-Freud-Straße 25, 53105 Bonn
Tel.: 02 28 / 196 34
Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.
www.diakonischeswerk-bonn.de

Bundesstiftung Mutter und Kind (siehe auch Kapitel 3.4)

Möglichst frühzeitig während der Schwangerschaft (bis max. 20. SSW) kann bei finanzieller Notlage ein Antrag auf finanzielle Unterstützung bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden (z.B. Caritas, Esperanza, Diakonisches Werk, donum vitae – Kontaktdaten siehe Beratungsstellen).

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.

Katholische Erziehungsberatungsstelle für die Stadt Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis

Hans-Iwand-Straße 7, 53113 Bonn
Tel.: 02 28 / 22 30 88
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-bonn.de
www.caritas-bonn.de oder www.beratung-caritasnet.de

Hier gibt es einen ausführlichen Flyer über familienunterstützende Maßnahmen. Dieser ist unter www.fruehehilfen-caritasnet.de einsehbar oder bei den Beratungsstellen der Caritas ausgelegt.

Diakonisches Werk – EVA

Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Pränataldiagnostik, Beratung nach § 219 StGB.

Godesberger Allee 6–8, 53175 Bonn
Tel.: 02 28 / 22 72 24 25
E-Mail: schwanger@dw-bonn.de
www.diakonischeswerk-bonn.de
Bitte vereinbaren Sie Beratungstermine telefonisch.

Diakonisches Werk an Sieg und Rhein

Beratung während der Schwangerschaft, Schwangerschaftskonfliktberatung sowie allgemeine Sozialberatung für Frauen und Paare.

schwangerschaftskonfliktberatung@diakonie-sieg-rhein.de

Termine über die Beratungsstelle Siegburg

Tel.: 02241/12 72 90

Unter www.dw-bonn.de sind alle weiteren Beratungsangebote der Diakonie zu finden.

Donum Vitae Beratungsstellen

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung.

Beratung während und nach der Schwangerschaft und bei Pränataldiagnostik.

Hilfe beim Umgang mit Behörden, Ämtern und Institutionen.

Donum Vitae Beratungsstelle Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Oxfordstraße 17, 53111 Bonn

Tel.: 02 28/93 199080

www.donumvitae.org

E-Mail: bonn@donumvitae.org

Donum Vitae Beratungsstelle Köln

Heumarkt 54, 50667 Köln

Tel.: 02 21/27 26 13

www.donumvitae-koeln.de

Esperanza Beratungs- und Hilfenetz vor, während und nach einer Schwangerschaft

Schwangerschaftskonfliktberatung (seit Mitte 2000 nicht mehr staatlich anerkannt)

Spezielle Beratung auch vor, während und nach Pränataldiagnostik.

Dyroffstraße 7, 53113 Bonn

Tel.: 02 28/108-258

E-Mail: esperanza@caritas-bonn.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Online-Beratung: www.beratung-caritasnet.de



1. BERATUNGSSTELLEN

Esperanza Väterberatung

Beratungs- und Kontaktangebot für Väter, Einzelberatung und Paarberatung

Dyroffstraße 7, 53113 Bonn
Tel.: 02 28 / 108-258
E-Mail: marcel.maus@caritas-bonn.de
www.caritas-bonn.de

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen

Adenauerallee 37, 53113 Bonn
Tel.: 02 28 / 688 0150
E-Mail: beratungsstelle@bonn-evangelisch.de
www.beratungsstelle-bonn.de

Anmeldungen können telefonisch, per E-Mail oder persönlich erfolgen.

Familienbüro der Stadt Bonn

Das Familienbüro bietet eine umfassende Beratung rund um die Themen Kinder, Jugend und Familie an und unterstützt bei der Suche nach Kinderbetreuungsangeboten. Diese Serviceleistung ist ein wichtiger Bestandteil des Bonner Kinderschutzkonzeptes.

Oxfordstraße 19, 53111 Bonn
Tel.: 02 28 / 77 40 70
www.bonn.de

Frauenberatungsstelle – Frauen helfen Frauen e.V.

Die Beratungsstelle wendet sich vor allem an Frauen, die körperlich und/oder seelisch bedroht, misshandelt und unterdrückt werden. Alle Beratungen sind kostenlos und auf Wunsch anonym.

Kölustraße 69, 53111 Bonn
Tel.: 02 28 / 65 95 00
E-Mail: frauenhausbonn@t-online.de
www.frauenhaus-bonn.de

Frauenberatungsstelle Köln

Venloer Straße 405–407, 50825 Köln
Beratungstelefon: 02 21 / 9 54 16 60
E-Mail: mail@frauenleben.org
www.frauenleben.org

Geburtshaus Bonn – Doula e.V.

Beratung und Betreuung, Geburtsvorbereitung und Geburtshilfe

Villenstraße 6, 53129 Bonn
Tel.: 02 28 / 7 21 57 07
E-Mail: info@geburtshaus-bonn.de
www.geburtshaus-bonn.de

Info-Abend jeden 1. und 3. Dienstag im Monat um 18:30 Uhr.

Hebammenzentrum Rhein-Sieg/Bonn

Kostenlose Vermittlung einer freiberuflichen Hebamme für persönliche Beratung, Vorsorge und Geburtsvorbereitung in Wohnortnähe. Geburtsbegleitung und Nachsorge sind bis zu 8 Wochen mit insgesamt 16 Hebammenbesuchen nach der Geburt möglich. Die Hebammenhilfe ist in den üblichen Kassenleistungen in aller Regel vollständig enthalten.

Tel.: 02 28 / 21 01 95
www.hebammenzentrum-rhein-sieg-bonn.de
E-Mail: kontakt@hebammenzentrum-rhein-sieg-bonn.de

Bonner Hebammenladen

Colmantstraße 5, 53115 Bonn
Tel.: 02 28 / 21 67 57
E-Mail: praxis@bonner-hebammenladen.de
www.bonner-hebammenladen.de

Zentrales Hebammenzentrum Köln

Hebammen Netzwerk Köln e.V.
c/o Gesundheitsamt Neumarkt 15–21, 50667 Köln
Tel.: 02 21 / 9 46 92 64
E-Mail: Hebammennetzwerk@netcologne.de
www.hebammennetzwerk-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppenberatung und meditative Beratung.

Gerhard-von-Are-Straße 8, 53111 Bonn
Tel.: 02 28 / 63 04 55
Persönliche Beratung nach telefonischer Terminabsprache.
E-Mail: info@efl-bonn.de
www.efl-bonn.de

1. BERATUNGSSTELLEN

PRO FAMILIA

Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatung, medizinische und Familienplanungsberatung, soziale Beratung für Schwangere, Partnerschafts- und Sexualberatung, Sexualpädagogik.

Beratungsstelle Bonn

Kölnstraße 96, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 3 38 00 00

E-Mail: bonn@profamilia.de

www.profamilia.de (hier auch weitere regionalen Beratungsstellen)

Beratungsstelle Köln

Hansaring 84–86, 50670 Köln Zentrum

Tel.: 02 21 / 12 20 87

E-Mail: koeln-zentrum@profamilia.de

Beratungsstelle Köln-Kalk

Kalker Hauptstraße 247–273, 51103 Köln

Tel.: 02 21 / 9 65 19 95

E-Mail: koeln-kalk@profamilia.de

Psychologische Beratungsstelle der Bundesstadt Bonn

Schulpsychologischer Dienst, Erziehungs- und Familienberatung.

Oppelner Straße 130, 53119 Bonn

Tel.: 02 28 / 77 45 62

Persönliche Beratung nach Terminabsprache.

Psychosoziale Beratungsstelle des AStA

Nassestraße 11, 53113 Bonn, Zimmer 15

Tel.: 0228/73 70 34

E-Mail: psb@asta.uni-bonn.de

www.asta.uni-bonn.de

Studierendenwerk Bonn AÖR

Psychologische Beratungsstelle

Lennéstraße 24, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 73 - 71 06

E-Mail: pbs@studierendenwerk-bonn.de

www.studierendenwerk-bonn.de

TuBF – Therapie, Beratung und Coaching für Frauen e.V.

Durch eine Kooperation des AStA mit dem TuBF können Studentinnen der Universität Bonn eine vergünstigte, qualifizierte therapeutische Beratung in Anspruch nehmen. Informationen dazu über das Sozialreferat des AStA und TuBF:

Dorotheenstraße 1–3, 53111 Bonn

Tel. 02 28 / 65 32 22

E-Mail: info@tubf.de

Telefonzeit: Mi. 16:00–17:00 Uhr

www.tubf-frauenberatung.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Beratung für Alleinerziehende und junge Familien.

Stiftsgasse 17, 53111 Bonn
Tel.: 02 28 / 98 24 10
E-Mail: info@skf-bonn-rhein-sieg.de
www.skf-zentrale.de

Vamv – Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Ortsverband Bonn e.V.

Selbsthilfeorganisation, Beratung und Information für Alleinerziehende.

Oppelner Straße 130, 53119 Bonn
Haltestelle Tannenbusch Mitte
Buslinien 601, 602, 630, 631 und U-Bahn 16, 63
Tel.: 02 28 / 65 99 79
Fax: 02 28 / 69 55 44
E-Mail: ortsverband@vamv-bonn.de
www.vamv-bonn.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.

Beratung zu rechtlichen, religiösen und allgemeinen Fragen einer binationalen Beziehung.

Thomas-Mann-Straße 30, 53111 Bonn
Tel.: 02 28 / 9 09 04 13
www.verband-binationaler.de
Persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Zentrale Schuldnerberatungsstelle Bonn

Die Zentrale Schuldnerberatung ist in Trägerschaft des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes für die Stadt Bonn e.V..

Noeggerathstraße 49, 53111 Bonn
Tel.: 02 28 / 96 96 60 (Zentrale)
E-Mail: schuldnerberatung@cd-bonn.de
www.schuldnerberatung-bonn.de

Kontakt Schuldnerberatung Rhein-Erft

Schuldner- und Insolvenzberatung im Diakonischen Werk Köln und Region
Außenstelle Brühl
Gartenstraße 3, 50321 Brühl
Tel.: 022 32 / 94 65-13, -14 und -15
E-Mail: schuldnerberatung-bruehl@diakonie-koeln.de



2. ALLGEMEINE REGELUNGEN

2 ALLGEMEINE REGELUNGEN



2.1 MUTTERSCHUTZGESETZ UND MUTTERSCHAFTSGELD

Für alle Studentinnen gelten im Fall von Schwangerschaft und Geburt die allgemeinen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Staatsangehörigkeit, Familienstand oder Erwerbsumfang spielen dabei keine Rolle.

Im Mutterschutzgesetz sind alle Einschränkungen bzw. Verbote aufgeführt. Schwangeren Studentinnen, die beispielsweise im Labor arbeiten oder in Praktika mit Gefahrstoffen umgehen, wird dringend empfohlen, die Lehrenden über ihre bestehende Schwangerschaft zu informieren. Nur dann können die Studien- und Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, dass keine Gefahr für Mutter und Kind besteht und trotzdem ein Schein erworben werden kann.

Seit dem 01.01.2018 haben schwangere und stillende Mütter im Studium einen Anspruch auf eine sechswöchige Schutzfrist vor und eine mindestens achtwöchige Schutzfrist nach der Geburt. (§3, Abs. 3 MuSchG)

Konkret auf das Studium bezogen bedeutet dies: die Studentinnen sind während der Mutterschutzfrist vor und nach der Geburt von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen freigestellt. Dies ist nur möglich, wenn sie die bestehende Schwangerschaft der Universität melden. Sofern der Wunsch besteht, können sie weiterhin an Prüfungen und Veranstaltungen teilnehmen, müssen dies aber ebenfalls der Universität gegenüber ausdrücklich erklären. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Schwangere und stillende Studentinnen haben einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, beispielsweise bei Laborveranstaltungen, Exkursionen oder Praktika.

Für ärztliche Untersuchungen und Stillzeiten des Kindes haben Schwangere und stillende Studentinnen das Recht, sich freustellen zu lassen.

Schwangere und stillende Studentinnen dürfen an der Hochschule zwischen 22 und 6 Uhr nicht tätig werden.

In der Zeit von 20 bis 22 Uhr darf die Hochschule schwangere und stillende Studentinnen ebenfalls nur unter bestimmten Voraussetzungen tätig werden lassen:

- Die Studentin hat sich ausdrücklich dazu bereit erklärt.
- Die Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken erforderlich.
- Eine unverantwortbare Gefährdung der Schwangeren und ihrem Kind ist ausgeschlossen.
- Nach Sonn- und Feiertagsarbeit wird im Anschluss ein Ersatzruhetag gewährt. (MuSchG §5)



Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld für Studierende

Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld werden entweder von den gesetzlichen Krankenkassen oder vom Bundesversicherungsamt gezahlt. Die gesetzlichen Krankenkassen sind zuständig für Frauen, die bei ihnen selbst Mitglied sind. Die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes ist zuständig für Frauen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, also für familien- oder privat Krankenversicherte.

Mutterschaftsgeld versteht sich als Lohnersatzleistung während der Schutzfristen. Es wird daher nur gezahlt, wenn den Frauen wegen Inanspruchnahme der Schutzfristen vor und nach der Entbindung kein Entgelt aus einer (nicht selbständigen) Beschäftigung gezahlt wird.

Minijobberinnen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ohne Krankengeldanspruch (z. B. Studentinnen) sind, erhalten pro Tag bis zu 13 € Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse und ggf. einen Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.

Minijobberinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. familienversicherte Studentinnen), erhalten ein Mutterschaftsgeld von einmalig bis zu insgesamt 210 € durch das Bundesversicherungsamt – plus Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zwischen 13 € und dem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt (siehe auch § 19 Abs. 2 Mutterschutzgesetz).

(Quelle: Leitfaden zum Mutterschutz, bmfsfj.de S. 70)

2. ALLGEMEINE REGELUNGEN

Das nach der Geburt gewährte Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen wird auf das Elterngeld angerechnet (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Das vom Bundesversicherungsamt gezahlte Mutterschaftsgeld wird dagegen nicht angerechnet.

Die Antragsunterlagen für das Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt finden Sie im Internet unter www.bundesversicherungsamt.de. Senden Sie diese Unterlagen und ein Zeugnis über den voraussichtlichen Entbindungstermin – wenn Ihr Antrag vor der Geburt gestellt wird – oder andernfalls eine vom Standesamt ausgestellte Geburtsbescheinigung Ihres Kindes an das Bundesversicherungsamt in Bonn. Der Antrag kann auch unter www.bundesversicherungsamt.de online gestellt werden.

Bundesversicherungsamt – Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 6 19 18 88

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bvamt.bund.de

www.bundesversicherungsamt.de

2.2 URLAUBSSEMESTER

Schwangere Studentinnen und Studierende mit Kind haben die Möglichkeit, bis zu zehn Urlaubssemester wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes zu beantragen. Beide Elternteile können sich, ggf. auch im Wechsel, semesterweise beurlauben lassen. Der Antrag muss bis zum Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat eingereicht werden.

Ausnahme: Die Voraussetzungen für die Beurlaubung treten erst zu einem späteren Zeitpunkt ein. Eine nachträgliche Beurlaubung kann spätestens bis zum 15. Mai für das Sommersemester und bis zum 15. November für das Wintersemester beantragt werden. Mit dem Antrag ist entweder ein Auszug aus dem Mutterpass oder die Kopie der Geburtsurkunde einzureichen.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Studierendensekretariats zu finden:

www.uni-bonn.de/studium/vor-dem-studium/orientierung-beratung/studierendensekretariat/beurlaubung

Hinweis:

Vor einer Beurlaubung sind die Konsequenzen, die damit einhergehen, zu bedenken:

- Der BAföG-Anspruch wird in der Zeit des Urlaubssemesters ausgesetzt. Ist eine Studentin allerdings wegen ihrer Schwangerschaft daran gehindert, am Studium teilzunehmen, wird BAföG für maximal drei Monate fortgezahlt (§ 15 Abs. 2a BAföG). Dabei wird der Monat, in dem das BAföG-Amt über die Schwangerschaft informiert wird, nicht mitgezählt.
- Der eigene Kindergeldanspruch entfällt – außer in der Mutterschutzfrist und einer Übergangszeit von max. vier Monaten zwischen Ende der Mutterschutzfrist und der Studienfortführung.



- Beurlaubte Studierende können keine Tätigkeit als Werkstudierende ausüben.
- Im Falle der Pflege und Erziehung von Kindern können trotz Beurlaubung Studienleistungen erbracht und Prüfungen abgelegt werden.
- ALG II-Leistungen können beantragt werden, da während eines Urlaubssemesters keine förderungsfähige Ausbildung nach BAföG besteht (s. Kap. 3.5).
- Urlaubssemester werden als Hochschulsemester mitgezählt, nicht jedoch als Fachsemester. Die Förderungshöchstdauer verlängert sich um die entsprechende Zahl der Urlaubssemester.

2.3 PRÜFUNGSORDNUNGEN

§ 64 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) sieht vor, dass gemäß den §§ 3,4,6, und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) bzw. den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Regelungen in den Prüfungsordnungen getroffen werden. Zu regeln sind ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen.

Frauen, die einen Prüfungstermin aufgrund der Mutterschutzfristen nicht wahrnehmen können, müssen frühzeitig einen Antrag bei der zuständigen Prüfungsbehörde stellen, um sich von dem Prüfungstermin abzumelden und einen entsprechenden Ersatztermin zu erhalten.

Schwangere und stillende Studentinnen haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich (bspw. Ersatzleistungen bei Laborveranstaltungen, Praktika oder Exkursionen) (§ 9 Abs. 1 MuSchG).

Das Beschäftigungsverbot des Mutterschutzgesetzes gilt nicht nur innerhalb bestimmter zeitlicher Fristen, sondern darüber hinaus bei Beschäftigungsverhältnissen, die ein gesundheitliches Risiko aufgrund schwerer körperlicher Anstrengung oder des Umgangs mit gesundheitsgefährdenden Stoffen u.ä. bergen könnten. Diese Vorschriften gelten analog für Studentinnen, die beispielsweise im Studiengang Chemie ein Laborpraktikum absolvieren müssen und sind im Einzelfall mit dem Prüfungsamt zu klären.

2. ALLGEMEINE REGELUNGEN

2.4 KRANKENVERSICHERUNG

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Studierende sind in der Regel zunächst über die eigenen Eltern in der GKV familienversichert. Dies gilt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und bis zu einem regelmäßigen Einkommen in Höhe von 445 € monatlich oder bei geringfügig Beschäftigten in Minijobs bis zu einer Höhe von 450 € monatlich.

Ausnahme: Die Versicherungszeiten können verlängert werden, wenn familiäre sowie persönliche Gründe oder die Art der Ausbildung eine Verlängerung rechtfertigen. Eine Schwangerschaft und die Erziehung eines Kindes können für eine Verlängerung der Versicherungspflicht angerechnet werden. Die Nachweise der Verlängerungsbestände sind durch geeignete Unterlagen der jeweiligen GKV vorzulegen.

Wichtig: Sind Studierende bei den Eltern familienversichert, ist auch das eigene Kind unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichert.

In der Regel müssen sich Studierende nach Ablauf der o.g. Fristen freiwillig weiterversichern; das Kind ist dementsprechend wieder bei den studierenden Eltern kostenfrei mitversichert.



Privatversicherung

Studierende können sich von der Versicherungspflicht befreien und privat versichern lassen. Diese Befreiung kann nicht widerrufen werden! Dabei bleibt zu beachten, dass Beihilfeansprüche für Studierende, deren Eltern beihilfeberechtigt sind, ab einem bestimmten Alter bzw. bei überschrittenen Einkommensgrenzen wegfallen.

Kinder von Studierenden müssen in einer Privatversicherung zusätzlich versichert werden. Es empfiehlt sich, weitere Informationen vor Versicherungsabschluss bei der Verbraucherberatung einzuholen! Weitere Informationen auch unter www.pkv.de

Krankenversicherung der Studenten (KVdS)

Die KVdS ist ein Sondertarif der freiwilligen Versicherung und kommt grundsätzlich für alle ordentlich Studierenden in Frage, die nicht durch eine Familienversicherung oder eigene Mitgliedschaft im Rahmen einer Beschäftigung versichert sind. In dieser Versicherung sind verheiratete Partner*innen und Kinder kostenfrei mitversichert.

Ab Beginn des Wintersemesters 2019/2020 ergeben sich aufgrund der Erhöhung der Bedarfssätze durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG) vom 08.07.2019 Änderungen in der Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeträge für Versicherte in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS), denn die maßgeblichen Bedarfssätze (in der Summe 744 €) bilden die Grundlage für die Beitragsberechnung.

Bei einem aktuellen Beitragssatz von 10,22 % ergibt sich ein Beitrag zur Krankenversicherung der Studenten in Höhe von **76,04 €** zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags.

Der Beitrag zur Pflegeversicherung liegt bei **22,69 €** (Beitragssatz 3,05 %), für Kinderlose bei **24,55 €** (Beitragssatz 3,30 %).

Stand: 19.08.2019

Die Versicherungspflicht wird über den Zeitpunkt des Abschlusses des 14. Fachsemesters bzw. der Vollendung des 30. Lebensjahres dann fortgeführt, wenn

- die Art der Ausbildung
- familiäre Gründe
- persönliche Gründe

die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 zweiter Halbsatz SGB V).

Im Falle der Erziehung von Kindern unter 10 Jahren kann eine Verlängerung der Pflichtversicherung bei der eigenen Krankenkasse beantragt werden.

Verbraucherschutzzentrale NRW

Beratungsstelle Bonn

Thomas-Mann-Straße 2–4, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 88 68 38-01

www.vz-nrw.de

Quelle: www.gkv-spitzenverband.de

3. FINANZIELLE LEISTUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG

FINANZIELLE LEISTUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG

3.1 BAFÖG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) regelt die finanzielle Unterstützung u.a. für Studierende in Deutschland. Ziel des BAföG ist es, jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation ein Studium o.ä. zu absolvieren.

Das Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks Bonn berät Sie, ob es aufgrund Ihrer individuellen Einkommenssituation sinnvoll ist, einen Antrag auf Ausbildungsförderung zu stellen und welchen Betrag Sie ungefähr erwarten können – auch im Hinblick auf den Kinderbetreuungszuschlag für Ihr Kind.

Den Antrag sollten Sie so früh wie möglich vor Semesterbeginn stellen.

Der Bundesrat hat im Frühjahr 2019 die BAföG-Reform verabschiedet. Sie ist seit 01. August wirksam. Folgende Neuerungen sind seither in Kraft:

1. Anhebung der Bedarfssätze und des Wohnzuschlags

Die Bedarfssätze wurden insgesamt um 7 Prozent angehoben, nämlich um 5 Prozent im ersten Schritt 2019 und nochmals um 2 Prozent in 2020.

Der Wohnzuschlag für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnhaft sind, wurde von 250 € auf 325 € monatlich angehoben.

Der Höchstsatz für Studierende liegt seit 2020 bei 861 €.

2. Höhere Einkommensfreibeträge

Die Einkommensfreibeträge sind um sieben Prozent in 2019 angehoben worden, 2020 werden sie um weitere drei Prozent und 2021 um nochmals sechs Prozent angehoben.

Zulassung höhere Rücklagen:

Der Freibetrag für Ersparnisse wird mit der zweiten Novellierungsstufe im Jahr 2020 von derzeit 7500 € auf 8200 € angehoben werden.

Ausbildung und Familienverantwortung

Die zusätzlichen Vermögensfreibeträge für Auszubildende mit Unterhaltspflichten gegenüber eigenen Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern wurden von derzeit jeweils 2.100 € auf 2.300 € angehoben.

3. Kinderbetreuungszuschlag

Der Kinderbetreuungszuschlag beträgt seit dem Wintersemester 20/21 150 € monatlich. Die Altersgrenze der Kinder wurde von 10 auf 14 Jahren angehoben. Bis zu diesem Alter werden auch Verzögerungen in der Ausbildung ihrer Eltern berücksichtigt, die sich aus der Doppelbelastung durch Erziehungs- und Betreuungsverantwortung während der Ausbildung ergeben. Zudem bleiben Eltern für ihre Ausbildung auch dann noch förderberechtigt, wenn sie ihr Studium aufgrund der Erziehung ihres Kindes erst nachdem sie die Altersgrenze von 30 Jahren (bzw. 35 Jahren bei Aufnahme eines Masterstudiums) überschritten haben, beginnen können.

BAföG-Berechtigte, die während der Ausbildung ihre eigenen pflegebedürftigen (ab Pflegegrad 3) Eltern oder sonstige nahe Angehörige pflegen und deshalb in Ausbildungsrückstand geraten, sind für eine angemessene Dauer auch noch über das Ende der Förderungshöchstdauer förderungsberechtigt.

4. Anhebung des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags

Der BAföG-Zuschlag zur Krankenversicherung ist von 71 € auf 84 € angehoben worden, der Pflegeversicherungszuschlag von 15 € auf 25 €.

5. Rückzahlung von BAföG

Die monatliche Rückzahlungsrate beträgt ab 1. April 2020 130 €. Auf Antrag wegen geringen Einkommens sind auch geringere Raten möglich. Wer 77 Monatsraten getilgt hat, ist schuldenfrei, ganz gleich, wie hoch das Darlehen ursprünglich war. Sollte das Darlehen nachweisbar binnen 20 Jahren nicht zurückgezahlt werden können, so wird die komplette Restschuld ebenfalls erlassen.

Quelle: www.bmbf.de

Amt für Ausbildungsförderung des Studierendenwerkes Bonn

Nassestraße 11

Tel.: 02 28 / 73 50 86

E-Mail: bafoeg@stw-bonn.de

www.studierendenwerk-bonn.de/bafoeg

Aktuelle Informationen zum BAföG sowie einen BAföG-Rechner gibt es unter:

www.bafög.de

3. FINANZIELLE LEISTUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG

3.2 ELTERNGELD

Elterngeld gibt es in drei Varianten: das Basiselterngeld, das ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus. Das Elterngeld versteht sich als Lohnersatzleistung während der Elternzeit, auf das alle Eltern Anspruch haben, die in dieser Zeit keiner oder keiner vollen Erwerbstätigkeit (max. 30 Stunden pro Woche) nachgehen können. Darunter fallen ebenso studierende Eltern, auch wenn sie vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren. Die Regelungen für das ElterngeldPlus berühren Studierende ohne eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nur geringfügig. Mehr zu den Voraussetzungen hierzu in der Broschüre: Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit unter:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternzeit-/73770

Ausländische Studierende haben nur dann Anspruch auf Elterngeld, wenn sie:

- unabhängig vom Studium eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.
- Studierende mit Staatsangehörigkeit der Türkei, Algeriens, Marokkos und Tunesiens und über einen Zweig der deutschen Sozialversicherung versichert sind.
- Unionsbürger, EWR-Angehörige oder Schweizer sind, die in Deutschland ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen.
- Familienangehörige (auch aus nicht EU-Ländern) von Unionsbürgern, die EWR-Angehörige oder Schweizer sind.

Höhe und Dauer des Bezuges:

Studierende erhalten i.d.R. 300 €, wenn sie kein regelmäßiges Nettoeinkommen in den letzten 12 Monaten nachweisen können.

Wenn der berufstätige Partner oder die Partnerin für mindestens zwei Monate Elternzeit nimmt, und daraus eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, kann das Elterngeld über insgesamt 14 Monate bezogen werden. In diesen beiden Monaten werden dann 65 % des ausfallenden Einkommens für die Berechnung des Elterngeldes zu Grunde gelegt.

ElterngeldPlus kann doppelt so lang bezogen werden wie das Basiselterngeld. Es beträgt in der Regel etwa die Hälfte – sofern kein Hinzuverdienst aus einer Teilzeittätigkeit erworben wird.

Der Partnerschaftsbonus wird für vier weitere Monate ausbezahlt, wenn die Eltern beide 25 bis 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Die Höhe des Elterngeldes wird anhand des durchschnittlichen Nettoeinkommens der*des Antragsstellenden der letzten zwölf Monate vor Beginn der Mutterschutzfrist berechnet. In der Regel beträgt das Basiselterngeld 65 % des Nettoeinkommens, maximal bis zu 1.800 €, das ElterngeldPlus entsprechend maximal 900 € monatlich.

Im Falle eines durchschnittlichen Nettoeinkommens unter 1.000 € wird die Ersatzrate auf bis zu 100 % angehoben.

Elternzeit

Es besteht ein Anspruch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; beide Elternteile können diese Zeit untereinander aufteilen. Dabei muss verbindlich erklärt werden, welcher Elternteil zu welchem Zeitpunkt Elternzeit nimmt. Der Antrag auf Elternzeit muss beim jeweiligen Arbeitgeber gestellt werden.

Mit den Neuerungen zum ElterngeldPlus können bis zu 24 Monate Elternzeit auf den Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr übertragen werden. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr notwendig. Der Arbeitgeber kann aber den dritten Abschnitt der Elternzeit aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen, wenn er zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes liegt.

Die zulässige Arbeitszeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden pro Elternteil; ein Studium gilt nicht als Arbeitszeit.

Nach der Elternzeit haben Arbeitnehmer*innen ein Recht auf Rückkehr zu dem Arbeitsplatz und der Arbeitszeit, die vor Beginn der Elternzeit bestand. Diese Regelungen sind auch für Studierende mit einem Beschäftigungsverhältnis gültig (duales Studium, SHK, WHK, Mini-Job, Teilzeit).

Hinweis: Studierende können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen (siehe auch Kapitel 2.1).

In allen kommunalen Jugendämtern gibt es Beratungsstellen zur Elternzeit und zum Elterngeld.

Quelle: www.bmfsfj.de sowie www.familienwegweiser.de.

Weitere Informationen finden sich in der Broschüre „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit“ unter:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/elterngeld--elterngeldplus-und-elternzeit-/73770



3. FINANZIELLE LEISTUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG

3.3 KINDERGELD UND KINDERZUSCHLAG

3.3.1 Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben Eltern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ausländische Studierende erhalten nur Kindergeld, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung haben.

Staatsangehörige eines EU-Staates sowie Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (und gleichgestellten Staaten) benötigen keine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis. Für sie gilt das Recht der Freizügigkeit. Sie haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld wie Deutsche. Siehe auch unter:

www.kindergeld.org

Anspruch besteht auch für adoptierte Kinder, Pflege-, Stief- und Enkelkinder, sofern sie ständig im Haushalt der Antragsteller leben.

Das Kindergeld beträgt ab dem 01. Januar 2021

- 219 € für das erste und zweite Kind
- 225 € für das dritte Kind
- 250 € für das vierte und jedes weitere Kind.

Mehr Informationen zum Kindergeld unter:

www.bmfsfj.de

www.familienkasse.de

Beantragt wird das Kindergeld bei der jeweiligen Familienkasse der Agentur für Arbeit. Beschäftigte der Universität erhalten Kindergeld für ihre Kinder vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW.

53123 Bonn, Villemombler Straße 101

50939 Köln, Luxemburger Straße 121

3.3.2 Kinderzuschlag

Ab Januar 2021 gibt es einen Kinderzuschlag von bis zu 205 € pro Kind für Eltern mit geringem Einkommen. Dieser Zuschlag wird maximal 36 Monate gewährt und ist einkommensabhängig. Wichtig für die Berechnung ist, dass die monatlichen elterlichen Einkünfte und das Vermögen eine bestimmte Höhe weder unter-, noch überschreiten. Bezieher*innen von Sozialhilfe oder ALG II haben keinen Anspruch auf Kinderzuschlag. Verdienen Eltern zu viel, entfällt der Anspruch auf Zuschlag ebenfalls.

Die Höchsteinkommensgrenze ist für die Familienkasse kein fester Wert. Sie wird in einem komplizierten Verfahren ermittelt. In die Berechnungen fließt zum Beispiel der finanzielle Bedarf der Eltern ein, wie er für das Arbeitslosengeld II definiert ist. Außerdem berücksichtigt die Familienkasse die Wohnkosten.

Eltern können diesen Zuschlag folglich nur beantragen, wenn der eigene Lebensunterhalt, nicht aber der Lebensunterhalt der minderjährigen Kinder gesichert werden kann.

Beantragt wird der Kinderzuschlag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit.

53123 Bonn, Villemombler Str. 101

50968 Köln, Bonner Str. 351

Elterngeld wird bis zu dem Sockelbetrag von 300 € nicht auf Leistungen wie Bafög oder Wohngeld angerechnet. Seit 2011 wird beim Bezug von ALG II Elterngeld vollständig als Einkommen angerechnet.

Quelle: www.bmfsfj.de, www.Kinderzuschlag.de, www.familienkasse.de

3.4 BUNDESSTIFTUNG „MUTTER UND KIND“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unterstützt Mütter und Familien, die sich in Konfliktsituationen oder Notlagen befinden. Auf diese finanzielle Hilfe besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Möglichst frühzeitig während der Schwangerschaft kann bei finanzieller Notlage ein Antrag auf finanzielle Unterstützung bei den örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Esperanza, Diakonisches Werk, donum vitae – siehe Beratungsstellen).

Es handelt sich um eine einmalige finanzielle Unterstützung, z.B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushaltes, die Einrichtung der Wohnung/des Kinderzimmers etc. Die Leistungen werden nicht auf Sozialhilfe/ALG II angerechnet.

Unter www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de sind nähere Informationen, auch mehrsprachig, zu finden.



3. FINANZIELLE LEISTUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG

3.5 SOZIALHILFE UND ARBEITSLOSENGELD II

Generell können Studierende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erhalten, wenn ihre Ausbildung dem Grunde nach BAföG förderungsfähig ist. Es gibt jedoch Ausnahmen bzw. Teilleistungen, für die diese Ausschlussklausel nicht gilt.

Als besondere Härtefälle sind anerkannt (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II):

- Alleinerziehende – da eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium in der Regel nicht möglich ist, ohne das Kind zu vernachlässigen,
- wenn das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht,
- wenn das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch BAföG gefördert wird und der Abschluss wegen fehlender finanzieller Mittel gefährdet ist,
- wenn sich der*die Studierende in einer akuten Phase des Abschluss-examens befindet und der Abbruch der Ausbildung nicht zumutbar ist.

In diesen Fällen kann eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen gewährt werden (§ 27 Abs. 3 SGB II). Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung.

Zusätzlich kann ggf. ein „nicht ausbildungsbedingter Mehrbedarf“ beantragt werden, wenn das Einkommen der Studierenden nicht oder nur geringfügig über dem Regelsatz nach SGB II liegt.

Grundsätzlich haben Kinder von Studierenden bis 15 Jahre als Teil der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Sozialgeld. Kinder über 15 Jahre bilden als Erwerbsfähige eine eigene Bedarfsgemeinschaft und haben Anspruch auf ALG II, wenn das Vermögen des Kindes sowie dessen Einkommen (Unterhalt, Kindergeld, Kinderzuschlag) den Bedarf nach SGB II nicht übersteigt.

Hinweis: ALG II wird nicht rückwirkend gezahlt, daher ist der Antrag rechtzeitig zu stellen.

Wichtig: BAföG als Einkommen darf dabei nur auf den ausbildungsbedingten Bedarf, nicht jedoch auf den nicht-ausbildungsbedingten Mehrbedarf (z.B. Schwangerschaft) oder den Bedarf der übrigen Familienangehörigen angerechnet werden.

Auch einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II) wie z.B. Schwangerschaftsbekleidung, Baby-Erstausrüstung, Kinderwagen, Kinderbett können ggf. zusätzlich beantragt werden.

Der Antrag muss vor dem eigentlichen Kauf gestellt werden; es empfiehlt sich, den Antrag ab dem 6. Schwangerschaftsmonat zu stellen.

Im Falle einer Beurlaubung vom Studium: Wenn das Studium infolge einer Schwangerschaft länger als 3 Monate unterbrochen werden muss, kann ALG II bezogen werden, da in diesem Fall dem Grunde nach kein BAföG-Anspruch mehr besteht (§ 15 Abs. 2 BAföG).

Bei einer Unterbrechung von bis zu drei Monaten bleibt die BAföG-Förderung bestehen und es besteht in der Regel kein Anspruch auf ALG II.

Die Beurlaubung allein ist kein hinreichender Grund für den Bezug von ALG II.

Es muss eine finanzielle Notlage vorliegen. Deshalb wird geprüft, ob

- Antragsstellende zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet werden können (nur wenn ein Betreuungsplatz für das Kind vorhanden ist).
- Eltern oder Partner*innen zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden können. Nach § 33 Abs. 2 Zif. 3 SGB II werden Eltern nach dem 25. Lebensjahr generell nicht mehr zum Unterhalt herangezogen, wenn darauf verzichtet wird, einen Unterhaltsanspruch geltend zu machen. Bei Studierenden unter 25 Jahren werden die Eltern ebenfalls nicht herangezogen, wenn die Studierende schwanger ist oder ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut wird.

Hinweis: Vor dem Bezug von Leistungen nach SGB II muss das Vermögen immer bis auf einen geschützten Anteil aufgebraucht werden. Vom gesamten Vermögen werden entsprechende Grundfreibeträge je nach Lebenslage verrechnet. Nach § 52 SGB II ist es der Bundesagentur für Arbeit gestattet, Angaben zu Einkommen und Vermögen der Antragsteller im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs regelmäßig zu überprüfen. Bankkonten und Vermögen von Hilfsempfängern werden automatisch durch den Abgleich mit dem Bundesamt für Finanzen ermittelt.

Weitere Informationen erteilt das zuständige Jobcenter.

Jobcenter Bonn

Rochusstr. 6–12, 53123 Bonn

Tel.: 02 28 / 85 49 -0

Es empfiehlt sich eine eingehende und individuelle Beratung vor Antragstellung. Zur Unterstützung kann eine Vertrauensperson als Beistand mitgenommen werden (§ 13 Abs. 4 SGB II).

Auf eine schriftliche Ablehnung des Antrags sollte immer das Recht auf Widerspruch genutzt werden.

Quelle: www.studentenwerke.de

3.6 UNTERHALT UND UNTERHALTSVORSCHUSS

Jedes minderjährige Kind hat Anspruch auf Unterhalt durch den Elternteil, der sich nicht in der Hauptverantwortung befindet oder sich gar nicht um die Betreuung kümmert. Anspruch auf Unterhalt hat der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Der Unterhalt richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle. Die aktuell gültige Düsseldorfer Tabelle finden Sie auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Düsseldorf (www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Leben die Eltern getrennt, können sie sich untereinander über die Höhe des Unterhaltes verständigen, dazu wird Beratung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie angeboten. Wenn über die Höhe des Unterhalts noch nicht entschieden wurde – sei es durch eine freiwillige Vereinbarung oder durch das Gericht – besteht die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens (§ 645 Abs. 1 Zivilprozessordnung/ZPO), in dem der Unterhalt bis zur Höhe des anderthalbfachen Regelbetrages geltend gemacht werden kann. Ein Antrag kann beim zuständigen Amtsgericht gestellt werden. Falls die Beteiligten mit der Höhe des dort festgelegten Unterhaltes nicht einverstanden sind, kann die Höhe des Unterhaltes nur über eine Klage vor Gericht geklärt werden.

Selbstbehalt

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nur über geringe Einkünfte verfügt, so ist er nur bis zur Grenze des sog. Selbstbehalts zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Der monatliche Selbstbehalt beträgt bei minderjährigen Kindern

- wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 1.080 €
- wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 880 €

Bei volljährigen Kindern sowohl mit als auch ohne Erwerbstätigkeit beträgt der Selbstbehalt 1.300 €.

Ist der unterhaltspflichtige Elternteil nicht selbst in der Lage, den Unterhalt zu bezahlen oder verweigert er sich der Unterhaltszahlung, kann ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss beim „Amt für Soziales und Wohnen“ gestellt werden.

3. FINANZIELLE LEISTUNGEN UND UNTERSTÜTZUNG

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind, wenn der andere Elternteil keinen oder zu geringen Kindesunterhalt bezahlt und:

- wenn es unter 18 Jahre alt ist; im Alter von 12 bis 17 Jahren nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass das Kind entweder keine Leistungen vom Jobcenter bezieht, oder der dortige Bedarf durch den Unterhaltsvorschuss gedeckt wird, oder die Eltern Leistungen vom Jobcenter nur aufstocken und monatlich mindestens 600 € Bruttoeinkommen erzielen,
- wenn es bei einem allein erziehenden (nicht wieder verheirateten) Elternteil lebt,
- und wenn es keinen, zu wenig oder nur unregelmäßigen Unterhalt erhält.

Der Unterhaltsvorschuss kann auch dann beantragt werden, wenn:

- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügt oder über eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltsberechtigung (eine Aufenthaltsbefugnis oder -bewilligung zu Studienzwecken ist hierfür nicht ausreichend).
- es sich um Halbwaisen handelt,
- die Mutter, soweit erforderlich, bei der Vaterschaftsklärung mitwirkt,
- der unterhaltspflichtige Elternteil verstorben ist,
- der Aufenthalt nicht bekannt ist,
- die Mutter den Vater nicht kennt.

Der allein erziehende Elternteil muss bei der Feststellung der Vaterschaft und der Feststellung des Aufenthaltsortes des anderen Elternteils mitwirken.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses beträgt in der Regel

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren 150 €,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 202 €,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 272 €.

Der Antrag ist jederzeit nach der Geburt beim Amt für Soziales und Wohnen zu stellen, rückwirkend aber nur für den Monat ab Antragstellung.

Bonn: Rathaus Beuel

Friedrich-Breuer-Straße 65, 53225 Bonn
www.bonn.de

Köln

Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln
www.stadt-koeln.de

Mehr Informationen:

www.bmfsfj.de (Online-Broschüre „Der Unterhaltsvorschuss“)

www.vamv.de (Verband alleinerziehender Mütter und Väter)

Beistandschaft

Die Beistandschaft ist eine für die alleinerziehende Mutter oder den alleinerziehenden Vater freiwillige und kostenlose Hilfe vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Sie wird als Hilfe bei der Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegenüber des Kindesvaters angeboten.

3.7 LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Ab 2011 besteht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Wer ist anspruchsberechtigt?

Ein Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG §§ 2 und 3) beziehen oder Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) haben.

Welche Leistungen gibt es?

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler*innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schüler*innen,
- Schülerbeförderungskosten für Schüler*innen,
- in besonderen Einzelfällen Lernförderung für Schüler*innen,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schüler*innen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Schüler*innen sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Anträge sind zu richten an das

Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn
- Servicestelle für Bildung und Teilhabe -

Hans-Böckler-Str. 5, 53103 Bonn

Antragsvordrucke sind erhältlich über die Internetseite.

Quellen: www.bmfsj.de, www.vamv.de



3.8 GEBÜHRENERMÄSSIGUNGEN

3.8.1 Kommunale Gebührenermäßigungen

In den Kommunen gibt es häufig die Möglichkeit, Gebührenermäßigungen in kommunalen Einrichtungen zu erwirken. Diese Leistungen der Kommunen sind freiwillig und können sich unter den angespannten kommunalen Haushaltslagen verändern. Grundsätzlich gilt, dass diese gewährt werden können wenn ein Antrag mit dem Nachweis über ein „geringes Einkommen“ oder über den Bezug folgender Leistungen erbracht wird:

- Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII der jeweiligen Kommune
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Arbeitslosengeld II nach SGB II des jeweilig zuständigen Jobcenters
- wirtschaftliche Jugendhilfe
- BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
- Sozialleistungen sonstiger Träger

Der Ausweis kann gebührenfrei beantragt werden und ermöglicht einen Preisnachlass von bis zu 50 % auf städtische Leistungen, Eintrittsgelder für Hallen- und Freibäder, Gebühren der Volkshochschule, der Stadtbücherei und der städtischen Musikschule, aber auch Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen. Für Kinder und Schüler*innen, die jünger als 25 Jahre sind, ist die Teilnahme am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie den allgemein- wie berufsbildenden Schulen kostenlos.

Das Antragsformular kann auf den jeweiligen kommunalen Webseiten heruntergeladen werden und ist an folgenden Stellen ausgelegt:

- in den Leistungsabteilungen des Amtes für Soziales und Wohnen,
- in den Leistungsabteilungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie,
- in den Rathäusern und
- im Jobcenter.

Nachweise über Einkommenssituation und Kosten für die Unterkunft sind den Anträgen beizufügen.

Bonn-Ausweis

Telefonische Servicenummer: 02 28 / 77-5757

Fax 02 28 / 77-47 35

E-Mail: bonn-ausweis@bonn.de

Die Anträge mit den erforderlichen Nachweisen können per Post, durch den Einwurf in den städtischen Nachbriefkasten oder durch Abgabe an den Informationen in städtischen Dienststellen eingereicht werden.

Standort: Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn

Der Bonn-Ausweis wird nach Ausstellung per Post zugesandt.

Köln-Pass

Der Köln-Pass wird auf Antrag bei „geringen Einkünften“ ausgestellt. Ohne Antrag erhalten alle Personen den Köln-Pass, die u.a. laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten.

Stadt Köln

Wiener Platz 2a, 51065 Köln-Mülheim
Postfach 10 35 64, 50475 Köln
Nähere Infos unter: www.stadt-koeln.de

St. Augustin-Ausweis

Diesen können nur diejenigen beantragen, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten. Der Antrag ist persönlich zu stellen. Für den Nachweis wird ein aktuelles Lichtbild und der aktuelle Bescheid über den Leistungsbezug benötigt.

www.sankt-augustin.de

3.8.2 Rundfunkbeitrag

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht werden ausschließlich auf Antrag gewährt. Befreit werden BAföG-Empfänger*innen, die nicht bei den Eltern leben: der Nachweis muss durch eine beglaubigte Kopie des aktuellen BAföG-Bescheids erbracht werden.

Eine Befreiung oder Ermäßigung ist online möglich unter:

www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html

Quelle: www.rundfunkbeitrag.de

3.8.3 Kindergartenbeitrag

Der AstA Bonn unterstützt studierende Eltern mit einem Zuschuss von 100 € pro Semester für Kinderbetreuungskosten. Voraussetzung ist, dass wenigstens ein Elternteil oder ein*e Erziehungsberechtigte*r an der Universität Bonn immatrikuliert ist. Der Antrag befindet sich zum Download auf der Seite des AstA Bonn unter:

www.asta-bonn.de/studieren_mit_kind

3.8.4 Telefongebühren

Einen Sozialtarif erhalten Kunden, die von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind oder BAföG erhalten. Zum Nachweis ist beispielsweise der aktuelle BAföG-Bescheid erforderlich.

Die Höhe der freiwilligen sozialen Vergünstigungen der Deutschen Telekom (Sozialtarif 2) pro Monat betragen 6,94 € netto. Diese Vergünstigung wird weder ganz noch teilweise in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen. Das Angebot des Sozialtarifs gilt für Privatkunden in Verbindung mit einem Festnetzanschluss der Telekom.

Weitere Informationen finden sich online unter:

www.telekom.de/hilfe/vertrag-meine-daten/tarife-optionen/sozialtarif-bestellen-oder-verlaengern

Quelle: www.telekom.de

Ferner gibt es Informationen bei der:

AStA Sozialberatung

Nassestraße 11, Zimmer 15
Tel.: 02 28 / 73-70 34

4. WOHNEN

4

WOHNEN



4.1 WOHNUNGSSUCHE

Zur Unterstützung von Student*innen bei der Wohnungssuche gibt es in Bonn verschiedene Anlaufstellen.

Das Studierendenwerk Bonn unterhält einige Wohnheime speziell für studierende Paare wie auch für Studierende mit Kind(ern), auch im Umkreis von Bonn (Rheinbach, St. Augustin).

Nähere Infos unter:

www.studierendenwerk-bonn.de

Studierendenwerk Bonn, Abt. Studentisches Wohnen

Nassestraße 11, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 73-71 64, -65 oder 02 28 / 73-63 92

Bewerbungstermine:

- für das Sommersemester bis 20. Februar,
- für das Wintersemester bis 20. August.

Evangelische Studierendengemeinde Bonn (ESG)

Venusbergweg 4 (Gemeindebüro), 53115 Bonn

Tel.: 02 28 / 9 11 99-15

Fax: 02 28 / 9 11 99-20

E-Mail: weins@esg-bonn.de

www.dbh-bonn.de

Terminvereinbarungen über www.terminland.de/esg-bonn

Anmeldungen für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus (Wohnheim) per Anmeldeformular:

- für das Sommersemester bis 15. Februar,
- für das Wintersemester bis 15. Juli,
- Das Anmeldeformular finden Sie unter www.dbh.de/bewerbung.

4.2 WOHNELD

Studentische Eltern können Wohngeld beziehen, wenn sie ihren Haushalt mit einem Familienangehörigen teilen, der selbst kein BAföG bezieht (z.B. mit einem Kind).

Bereits bei einem einzigen Haushaltsmitglied ohne BAföG-Anspruch ist dadurch der gesamte Haushalt dem Grunde nach wohngeldberechtigt. Zu den Haushaltsmitgliedern im Wohngeldhaushalt zählen Angehörige wie z.B. Kinder, Ehe-/Lebenspartner, Geschwister und andere Verwandte.

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Mietkosten. Es darf nicht dem sonstigen Lebensunterhalt dienen. Wohngeld wird daher nur zusätzlich zu einem geringen Einkommen (mindestens in Höhe des ALG II Regelsatzes von 424 € (bei Alleinstehenden) plus Miete) gezahlt.

Wenn das Einkommen unter dieser Grenze liegt, wird die Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit des Antrages bezweifelt und der Wohngeldantrag evtl. abgelehnt.

(Stand: 09/2019)

4. WOHNEN

Der im BAFöG enthaltene Mietzuschuss wird vom Wohngeld abgezogen, da die Miete nicht zweifach bezuschusst werden kann. Den Antrag auf Wohngeld muss immer der Hauptmieter stellen. Die Höhe des Wohngelds ist abhängig von:

- der Zahl der Familienmitglieder im Haushalt,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete,
- dem Baujahr und der Ausstattung der Wohnung,
- der Höhe des Familieneinkommens.

Die Höhe des Wohngeldes ist sehr unterschiedlich und es empfiehlt sich, immer ein Beratungsgespräch zu führen. Der Regelbewilligungszeitraum beträgt 12 Monate, der Bearbeitungszeitraum beläuft sich auf vier bis sechs Wochen. Das Wohngeld wird ab dem 1. des Monats gezahlt, in dem der Antrag abgegeben wird. Hier ist zu beachten, dass nur die Abgabe des Antrags zählt, nicht die Vollständigkeit der anderen notwendigen Unterlagen!



Amt für Soziales und Wohnen – Wohngeldstelle

Stadthaus

Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 77-24 76 (Zuständigkeit nach Alphabet. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite.)

Fax: 02 28 / 77 961 96 18

E-Mail: wohngeld@bonn.de

www.bonn.de

In Köln sind die Wohngeldstellen in die jeweiligen Bezirksrathäuser integriert. Nähere Infos unter: **www.stadt-koeln.de**

Weitere Informationen: „Wohngeld 2016/2017 – Ratschläge und Hinweise“ unter **www.bmvi.de**

4.3 WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Gelegentlich ist zum Bezug von Wohnungen ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich, da diese Wohnungen mit öffentlichen oder sonstigen Mitteln gefördert sind. Ein Wohnberechtigungsschein wird dem wohnungssuchenden Haushalt ausgestellt, sofern das anrechenbare Einkommen eine Einkommensgrenze, die sich aus der Personenzahl ergibt, nicht überschreitet. Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, so ist eventuell trotzdem eine Vermittlung möglich. Zuständig ist immer das kommunale Amt für Soziales und Wohnen, der Schein ist allerdings für das gesamte Bundesland gültig. Die Anträge können meistens auf den kommunalen Webseiten heruntergeladen werden. Sofern in einem anderen Bundesland eine Wohnung bezogen wird, sind Informationen seitens der zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen, ob der Wohnberechtigungsschein dort anerkannt wird.

Stadthaus Bonn

Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 77-2947, -49 91, -2942

www.bonn.de

Kalk Karree

Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

www.stadt-koeln.de

Zur Vermeidung von längeren Wartezeiten sind Vorsprachen zur Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinigungen nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Für die Ausstellung eines allgemeinen Wohnberechtigungsscheines wird i.d.R. eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € fällig. Die Gebühr ist in bar bei der Antragstellung zu entrichten.

5. INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG IN BONN

5 INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG

5.1 KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KITA)

In Bonn gibt es zahlreiche Kindertageseinrichtungen in vielfältiger Trägerschaft, welche Betreuungsplätze für Kinder ab 4 Monaten bis zur Einschulung anbieten. Tagespflegepersonen (Tagesmütter und Tagesväter) mit dem Schwerpunkt der U3-Betreuung sowie einige private Einrichtungen ergänzen diese Vielfalt.

Seit 2013 haben Kinder ab dem 1. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflege.

In der Regel gilt, dass Neuaufnahmen in den KiTas wie auch bei den Tagespflegestellen nach den Sommerferien vorgesehen sind. Freie Betreuungsplätze werden im Laufe des Jahres nachbesetzt.

Über das Programm Kita-Net Bonn können Eltern nicht nur Informationen über Kita-Betreuungsmöglichkeiten in Bonn einholen, vielmehr muss darüber die Anmeldung/Bewerbung für die infrage kommende Kindertagesstätten-Betreuung erfolgen.

Dieses Online-Verfahren ersetzt nicht ein persönliches Kennenlernen der Kindertageseinrichtung.

Die öffentlich geförderten Einrichtungen der Kommunen im Großraum Bonn haben ähnliche Anmeldesysteme für Kindertagesstättenplätze.

Die Elternbeiträge sind kommunal unterschiedlich, aber einkommensabhängig gestaltet. Diese können auf Antrag ermäßigt werden, wenn die finanzielle Belastung nicht zumutbar ist (§ 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz). Die kommunalen Jugendämter geben Auskunft über die jeweiligen Möglichkeiten der Ermäßigungen.

Hinweis: Bonn-Ausweis-Inhaber*innen können einen Antrag auf Ermäßigung des Essensgeldes in der jeweiligen KiTa stellen.

Weitere Informationen zu Kindertageseinrichtungen gibt es bei den Ämtern für Kinder, Jugend und Familie und auf den Webseiten der Kommunen:

Bonn

www.bonn.de

Familienbüro, Oxfordstraße 19, 53111 Bonn

Servicetelefon 0228/77 40 70

Tel.: 0228/77 40 71-75, 0228/77 67 28

E-Mail: familienbuero@bonn.de

St. Augustin

www.sankt-augustin.de

Rheinbach

www.rheinbach.de

Siegburg

www.siegburg.de

Köln

Kalk Karree

Ottmar-Pohl-Platz 1, 50475 Köln

Tel.: 02 21 / 2 21-2 25 50

www.stadt-koeln.de

Zu Beginn des Semesters (April/Oktober) ist i.d.R. davon auszugehen, dass keine Platzkapazitäten in den KiTas vorhanden sind. Ist die Aufnahme eines Studiums zum Wintersemester beabsichtigt, sollte die rechtzeitige Anmeldung in einer KiTa eingeplant werden. Semesterbeginn und Beginn des Kindergartenjahres überschneiden sich ungünstig. Erfolgt der Studienplatzbescheid im laufenden Kindergartenjahr, ist davon auszugehen, dass zum Semesterbeginn vorrangig eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson organisiert werden muss.

5. INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG IN BONN

5.2 TAGESPFLEGEPERSONEN

Alternativ zu einer KiTa kann eine sogenannte „Tagesmutter“ oder ein „Tagesvater“ Kinder unter drei Jahren individuell und zeitlich flexibel betreuen. Die Kinder werden im Haushalt der Tagespflegepersonen mit insgesamt maximal fünf Kindern betreut. Diese Betreuung kann auf Antrag durch Zuschüsse der jeweiligen Kommune mitfinanziert werden. Manche Kommunen bezuschussen auch Tagespflegeplätze, die in anderen Kommunen in Anspruch genommen werden. Es wird empfohlen, sich hierzu beim jeweiligen Jugendamt zu erkundigen.

Allgemein gilt jedoch, dass Eltern einkommensabhängige Beiträge an die Kommune entrichten und die Tagespflegeperson über eine entsprechende Qualifikation verfügen muss. Informationen zu diesem Thema sind auf den oben aufgeführten Webseiten i.d.R. unter dem Stichwort „Kindertagespflege“ nachzulesen.

Werden Geschwisterkinder zur gleichen Zeit betreut, wird häufig bei dem kommunalen Elternbeitrag eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Kosten für die Mahlzeiten sowie die möglichen Restkosten der Betreuung bei der Tagesmutter fallen jedoch pro Kind an.

Hier die wichtigsten Adressen zu allen Fragen der Beratung, Vermittlung und Praxisbegleitung:

Bonn

In Bonn gibt es das ‚Netzwerk Kinderbetreuung in Familien‘, welches die Vermittlung sowie die Fachaufsicht der Tagespflegeplätze gewährleistet.

Die notwendigen Informationen sind unter www.bonn.de oder unter www.netzwerk-kinderbetreuung-bonn.de zu finden.

Caritasverband für die Stadt Bonn e.V.

Fritz-Tillmann-Straße 8–12, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 10 82 49

E-Mail: Kinderinfamilien@caritas-bonn.de

Familienbildung Werkstatt Friedenserziehung

Dyroffstraße 2, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 41 00 27 90

Die Sprechzeiten finden Sie unter
www.netzwerk-kinderbetreuung-bonn.de

St. Augustin

Fachstelle Kindertagespflege des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF), Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

Kölnstraße 97, 53757 Sankt Augustin-Hangelar

Tel.: 022 41 / 9 58 04-6

E-Mail: info@skf-bonn-rhein-sieg.de

www.skf-bonn-rhein-sieg.de



Rhein-Sieg-Kreis

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es für die jeweiligen Gemeinden sehr unterschiedliche Anlaufstellen für die Vermittlung von Tageseltern. Diese können unter www.rhein-sieg-kreis.de eingesehen werden. Hier ist auch eine Broschüre des Kreisjugendamtes mit grundsätzlichen Informationen bereitgestellt.

Es gibt allerdings auch Stadtjugendämter im Rhein-Sieg-Kreis, die eigenständig arbeiten und deren Informationen auf den entsprechenden kommunalen Seiten eingestellt sind. Dies betrifft u.a. die Gemeinden Rheinbach, Bad Honnef, Königswinter und Siegburg.

Köln

Kontaktstelle Kindertagespflege Köln

50672 Köln

Tel.: 02 21 / 913927-0

E-Mail: kontakt@kindertagespflege-koeln.de

www.kindertagespflege-koeln.de

Hier kann ein Online-Antrag für eine Tagespflegestelle heruntergeladen werden. Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

5.3 BETREUUNGSMÖGLICHKEITEN SPEZIELL FÜR KINDER VON STUDIERENDEN

KiTa des Studierendenwerkes Bonn Rheinaue

Kindertagesstätte mit 92 Plätzen für Kinder ab vier Monaten bis Schuleintritt; Ganztagsbetreuung in sechs Gruppen. Die U3-Plätze sind Studierenden der Universität Bonn und der Hochschule Bonn Rhein-Sieg im Erststudium vorbehalten, die in Bonn wohnend gemeldet sind.

Die Anmeldungen für alle öffentlich geförderten Kindertagesstätten erfolgen über Kita-Net:

kita-planer.kdo.de/bonn-elternportal/elternportal/de

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von zurzeit 80 €

Erreichbarkeit: Die KiTa befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Rheinauen, U-Bahn Linie 66; Haltestelle Robert-Schumann-Platz, Buslinie 610; Haltestelle Volksbankhaus

Heinrich-von-Stephan-Straße 3, 53175 Bonn

Tel.: 02 28 / 3 77 19 74

E-Mail: kita-rheinaue@studierendenwerk-bonn.de

www.studierendenwerk-bonn.de

5. INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG IN BONN

KiTa des Studierendenwerkes Bonn Newmanhaus

Kindertagesstätte mit 31 Plätzen für Kinder ab vier Monaten bis Schuleintritt; Ganztagsbetreuung in zwei Gruppen. Die U3-Plätze werden vorrangig an Nachwuchswissenschaftlerinnen vergeben.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von zurzeit 80 € für Studierende

Erreichbarkeit: Die KiTa befindet sich im Studentenwohnheim Newmanhaus gegenüber des Juridicums und ist mit den U-Bahnlinien 16, 63 und 66 Haltestelle Juridicum zu erreichen.

Adenauerallee 63, 53113 Bonn

Telefon Büro: 0228/73-848 22

Telefon Gruppe: 0228/73-848 23

E-Mail: kita-newmanhaus@studierendenwerk-bonn.de

www.studierendenwerk-bonn.de

Die Kontaktadressen der weiteren KiTas des Studierendenwerkes Bonn in Rheinbach und St. Augustin sind einsehbar unter:

www.studierendenwerk-bonn.de

KiTa des Studierendenwerkes Bonn Auf dem Hügel

Kindertagesstätte mit 50 Plätzen für Kinder ab vier Monaten bis Schuleintritt. Es wird eine Ganztagsbetreuung im offenen Konzept angeboten. Die U3-Plätze werden vorrangig an Beschäftigte vergeben. Die Kinder können in der Regel zum August des laufenden Jahres aufgenommen werden.

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatliche Verpflegungspauschale in Höhe von 80 € für Studierende

Erreichbarkeit: Die Kita befindet sich im Stadtteil Bonn-Endenich und ist erreichbar mit den Buslinien 610, 611 und 631, Haltestelle Immenburgpark.

Auf dem Hügel 18, 53121 Bonn

Tel.: 0228 / 73 40 17

Fax: 0228 / 73 40 19

E-Mail: kita-auf-dem-huegel@studierendenwerk-bonn.de

www.studierendenwerk-bonn.de



KiTa der Kath. Hochschulgemeinde im Augustinushaus

Zwei kleine altersgemischte Gruppen mit jeweils 15 Kindern

Augustinushaus

Eduard-Pflüger-Straße 56, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 54 97 51

E-Mail: KiTa.Khg@gmx.de

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus Verpflegungsgeld

Erreichbarkeit: U-Bahn-Linien 63 und 66

Haltestelle: Heussallee/Museumsmeile

Projekt Kinder-St.E.R.N.

Das Kooperationsprojekt Kinder-St.E.R.N von La familiär e.V., AStA Bonn, Universität Bonn und Studierendenwerk Bonn bietet eine Betreuung für Kinder von studentischen Eltern in der Maxstr. 36 in der Bonner Altstadt an.

- Die Betreuung findet von Montag bis Freitag zwischen 11 und 19 Uhr statt.
- Inanspruchnahme von bis zu 16 Stunden Betreuung an zwei bis drei Tagen die Woche in zentraler Lage.
- Pro Semester zahlen Studierende einen Beitrag nach einem eigenen Ermessen zwischen 150 € und 250 €, der auf Antrag zurückerstattet werden kann.
- Voraussetzung ist, dass die Kinder entweder noch keinen Betreuungsplatz haben oder maximal 25 Stunden in der Woche betreut werden.

Kinder-St.E.R.N von La familiär e.V.



Der Kinder-St.E.R.N. richtet sich an Studierende, die noch keine Vollzeitbetreuung für ihr Kind benötigen oder wünschen bzw. für die die regulären Kita-Öffnungszeiten nicht passend sind.

Beratung und Anmeldung:

dienstags zwischen 12:30 und 14:30 Uhr

Maxstraße 36, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 33 62 72 83

kinderstern@la-familiaer.de

www.la-familiaer.de

5. INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG IN BONN

Andere studierendennahe Kindertagesstätten in Bonn:

Elterninitiative Huckepack e.V.

Kleine altersgemischte Gruppe mit insgesamt 15 Plätzen.

Langenbachstraße 15, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 93 49 49 50

www.kita-huckepack.de

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus Vereins- und Verpflegungskosten.

Erreichbarkeit: U-Bahnlinien 16, 66, 63, Haltestelle: Ollenhauerstraße

Kindertagesstätte an der PH e.V.

Eingruppige KiTa, 20 Kinder von 2 bis 6 Jahre

Karl-Legien-Straße 146, 53117 Bonn

Tel.: 02 28 / 67 61 87

www.kita-an-der-ph.de

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus Verpflegungskosten, zusätzlich ein monatlicher Arbeitseinsatz, evtl. Elterndienst.

Erreichbarkeit: Buslinie 600 und 601, Haltestelle Pädagogische Fakultät

Kinderladen Dottendorf e.V.

Eingruppige KiTa, 21 Kinder von 2 bis 6 Jahre

Dottendorfer Straße 10, 53129 Bonn

Tel.: 02 28 / 23 33 11

www.kila-bonn.de

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus einkommensabhängig gestaffelter Zusatzbeitrag, plus Essensgeld und regelmäßigem Arbeitseinsatz.

Erreichbarkeit: Bahnlinie 61/62 Richtung Quirinusplatz

Kindertagesstätte Rotznasen e.V.

Kleine altersgemischte Gruppe mit insgesamt 15 Plätzen

Nassestraße 9, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 26 53 95

Kosten: einkommensabhängiger Elternbeitrag plus monatlichem Vereinsbeitrag plus Essensgeld.

Achtung: Die Kita wird in neue Räumlichkeiten ziehen, da ab 2020 der Neubau des Studierendenwerks erfolgt!

Still- und Wickelraum

Derzeit sind folgende Wickelmöglichkeiten vorhanden:

- Still- und Wickelraum im Familienbüro im Hauptgebäude (Franziskanerstraße 2–4; gegenüber Fritz' Cafe/Infopunkt)
- Wickeltisch im Hauptgebäude (Sanitärbereich neben der Garderobe)
- Wickelklappe am Psychologischen Institut (Kaiser-Karl-Ring 9)
- Wickelklappe am Juridicum (Adenauerallee 24–42)
- Eltern-Kind-Raum und Wickelmöglichkeit am Hausdorff Center for Mathematics (Endenicher Allee 62)
- Institut für Tierwissenschaften, Katzenburgweg 7–9, 53115 Bonn
- Wickel- und Stillmöglichkeit im Juridicum, Adenauerallee 24–42 (UG)
- Eltern-Kind-Raum im BMZ (Venusberg-Campus 1)

In allen Mensen sind in den Damentoiletten Wickelmöglichkeiten vorhanden.



5. INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG

5.4 OFFENE GANZTAGSSCHULEN

In Bonn werden alle Grundschulen als sogenannte Offene Ganztagschulen (OGS) geführt. Die Kinder werden in der Regel bis maximal 16:30 Uhr betreut. Sie erhalten ein warmes Mittagessen und werden bei der Durchführung der Hausaufgaben begleitet. Außerdem gibt es im laufenden Schuljahr zusätzliche Kursangebote sowie Betreuungsangebote in den Schulferien. Die Kosten sind einkommensabhängig, die Essenskosten sind gestaffelt an den jeweiligen Träger der Angebote zu entrichten.

Bonn

Nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die der Wohnung nächstgelegenen Grundschule der jeweiligen Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, Katholische Grundschule, Evangelische Grundschule).

Die Beiträge für die Nachmittagsbetreuung sind je nach Einkommen gestaffelt. Die Essenskosten sind extra zu zahlen. Der Bedarf an OGS-Plätzen ist höher als die Platzkapazität. Anmeldungen werden in den jeweiligen Schulen entgegengenommen.

Eine Suchmaske für alle Bonner Schulen sowie weitere Informationen sind unter **www.bonn.de** einzusehen.



St. Augustin

www.sankt-augustin.de

Rheinbach

www.rheinbach.de

Köln

Alle grundlegenden Informationen zu Kölner Grundschulen unter:

www.stadt-koeln.de

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Kölner Grundschulen zu finden.

5.5 FLEXIBLE KINDERBETREUUNGSANGEBOTE IN BONN

Spielhäuser

Für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren gibt es in fast allen Bonner Stadtteilen pädagogisch betreute Spielhäuser. Die Öffnungszeiten sind auf den Nachmittag ausgerichtet und sind unter **www.bonn.de** einzusehen.

Das „Brüser Dorf“ Bonn e.V.

Eine offene Freizeiteinrichtung für Kinder im Alter zwischen sechs und 14 Jahren, das als pädagogisch betreutes Spielhaus und Abenteuerspielplatz allen offen steht.

Abenteuerweg 1, 53125 Bonn

Tel.: 02 28 / 62 98 79-8 10 (während Öffnungszeiten)

www.brueser-dorf-bonn.de

Spielmobil Max

Außerdem gibt es ein Spielmobil, das verschiedene Standorte an festen Wochentagen anfährt und vor Ort Betreuung anbietet.

Auskünfte zu den angefahrenen Ortsteilen wie auch zu den Betreuungszeiten erfahren Sie auf der Internetseite der Stadt Bonn.

Amt für Kinder, Jugend und Familie

St. Augustiner Straße 86, 53225 Bonn

Tel.: 02 28 / 77 37 77

www.bonn.de



5. INSTITUTIONELLE KINDERBETREUUNG IN BONN

5.6 FAMILIENUNTERSTÜTZENDE ANGEBOTE IN BONN

Bildungsstätten

Zahlreiche Kurse für Familien finden in den verschiedenen Bildungsstätten in Bonn statt. Hierüber informieren die hauseigenen Programme sehr ausführlich, die in der Regel halbjährlich erscheinen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

Familienbildungsstätte FBS Bonn e.V.

Lennéstraße 5, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 94 49 00

www.fbs-bonn.de

Volkshochschule der Bundesstadt Bonn

Mülheimer Platz 1, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 77 - 33 55

vhs@bonn.de

www.vhs-bonn.de

Kleiner Muck e. V.

Büro Junge Familien

Friedrich-Breuer-Straße 17, 53225 Bonn-Beuel

Tel.: 02 28 / 85 44 97 12

www.kleiner-muck.org

Werkstatt Friedenserziehung Familienzentrum

Dyroffstraße 2, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 22 06 04

www.werkstatt-friedenserziehung.de

Juco e.V. – Internationales Familien-Begegnungszentrum

Am Helpert 36, 53177 Bonn-Bad Godesberg

Tel.: 02 28 / 32 25 06

www.juco.org

Haus der Familie

Friesenstraße 6, 53175 Bonn-Bad Godesberg

Tel.: 02 28 / 37 36 60

www.hdf-bonn.de



Frühe Hilfen Bonn

„Frühe Hilfen Bonn – Das Netzwerk für Vater, Mutter, Kind“ ist ein Zusammenschluss von mehr als 55 Einrichtungen in Bonn, das Angebote für werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zu drei Jahren bereithält.

„Frühe Hilfen“ unterstützt mit vielfältigen Angeboten, wenn Eltern Entlastung brauchen, Beratung zu bestimmten Themen rund um Kind und Familie wünschen, eine Spielgruppe suchen und vieles mehr. Frühe Hilfen ist auch da, wenn Eltern einfach mal jemanden zum Reden brauchen.

Alle Informationen zu den „Frühen Hilfen Bonn“ finden sie im Internet unter:

www.fruehehilfen-bonn.de

Koordinierungsstelle: Tel.: 02 28 / 22 41 55

info@fruehehilfen-bonn.de

Familienkreis Bonn e.V.

Das Angebot richtet sich an Bonner Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren, die Hilfe benötigen. Mit praktischer Unterstützung, angepasst an die persönliche Situation, werden Eltern entlastet und gestärkt.

Das Angebot umfasst:

- Beratung und Coaching durch pädagogische Fachkräfte und Hebammen – gerne auch bei den Eltern zu Hause
- Regelmäßige Unterstützung und Begleitung durch qualifizierte ehrenamtliche Elternhelfer*innen, zum Beispiel
 - Spaziergänge und Beschäftigung mit dem Kind/ Kindern
 - Begleitung zu Terminen
 - Unterstützung beim Kontakt mit Ämtern
 - Zuhören und gemeinsam Lösungen finden

Breite Straße 76, 53111 Bonn

Tel.: 02 28 / 18 46 42 04

E-Mail: info@familienkreis-bonn.de

www.familienkreis-bonn.de

Günstig einkaufen:

Second-Hand-Artikel für Kinder bis zu drei Jahren und Schwangerschaftskleidung, 50 % Ermäßigung für Bonn-Ausweis-InhaberInnen und Studierende.

„esperanza“ Kinderladen

Fritz-Tillmann-Straße 2, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 9 09 28 30

Sachspenden können an der Pforte der Caritas-Zentrale oder bei der Beratungsstelle esperanza (Montag bis Freitag zu den Bürozeiten) abgegeben werden. Spenden wie Kinderwagen nach Terminvereinbarung.

Von April bis Oktober findet in der Rheinaue am dritten Samstag im Monat ein großer Flohmarkt statt. Hier gibt es alle Dinge des täglichen Bedarfs zu günstigen Preisen.

6 ANHANG



6.1 WEITERE BERATUNGSSTELLEN IN BONN

Beratungsangebote für Familien der Stadt Bonn sind auf der Webseite unter www.bonn.de zu finden.

Alternative Wohnprojekte

Wahlverwandtschaften (Mehrgenerationen-Projekte)

www.wahlverwandtschaften-bonn.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Wilhelmstraße 27

Tel.: 02 28 / 63 55 24

Weitere Informationen unter www.beratung-bonn.de oder per E-Mail unter info@beratung-bonn.de.

Offene Hilfen der Lebenshilfe Bonn – Frühförderstelle

Kessenicher Straße 216, 53129 Bonn

Tel.: 02 28 / 555 84 - 44 11

E-Mail: ff@lebenshilfe-bonn.de

www.lebenshilfe-bonn.de

Familienpflege der Caritas (bei Krankheit eines Elternteils)

Hermannstraße 31, 53225 Bonn

Tel.: 02 28 / 47 37 82

caritas.erzbistum-koeln.de/rheinsieg-cv/familie_gesundheit/familienpflege

Haushaltshilfe und Familienpflege des ASB

Hilfe für werdende Mütter und Alleinerziehende bei der Weiterführung des Haushaltes

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Bonn/Rhein-Sieg/Eifel e.V.

Endenicher Straße 125, 53115 Bonn

Telefon Dienststelle Bonn: 02 28 / 9 63 00 - 0

E-Mail: info@a-s-b.eu

www.a-s-b.eu

Kontakt- und Beratungsstelle Turmcafe (Altkatholische Kirchengemeinde)

Beratung für Alleinerziehende, Frauen und Paare, Lebensberatung

Adenauerallee 61, 53113 Bonn

Tel.: 02 28 / 22 33 11

Michael Franke Stiftung

Beratung für junge Menschen, die nicht mehr weiter wissen

Quantiusstraße 8, 53115 Bonn

Tel.: 02 28 / 96 39 71 26

www.michael-franke-stiftung.de

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste Bonn e.V.

Sozialer Dienstleister für Bonner Bürgerinnen und Bürger in schwierigen Lebenssituationen. Im Mittelpunkt stehen Familien und deren Kinder, unter Betreuung stehende Menschen und von Langzeitarbeitslosigkeit betroffene Personen.

Kölustraße 367, 53117 Bonn

Tel.: 02 28 / 985 11 10

E-Mail: info@skm-bonn.de

caritas.erzbistum-koeln.de/bonn-skm

1. BERATUNGSSTELLEN

Abgabe von Gebrauchtmöbeln, Kleinumzüge, Haushaltsauflösungen, für sozial Schwache

Second-Hand-Kaufhäuser: Gebrauchte Möbel, Geschirr, Bekleidung gibt es in den Bonner Gebrauchtkaufhäusern für wenig Geld.

SKM Aufbruch gGmbH – die Schatzinsel

Kölnstraße 367, 53117 Bonn

Tel.: 02 28 / 985 11 -85 / -86

E-Mail: information@skm-bonn.de

www.schatzinsel-bonn

VFG Second-Hand Kaufhaus

Siemensstraße 225–227, 53121 Bonn

Tel.: 02 28 / 22 79 254

kaufhaus@vfg-bonn.de

Stillberatung

La Leche Liga Deutschland e.V.

www.lalecheliga.de

Die Stillberaterinnen können per E-Mail oder telefonisch kontaktiert werden. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der o.g. Internetseite.

6.2 INTERNETLINKS

Überblick über die Homepages der Bonner Beratungsstellen, Bildungswerke und weiterführenden Angebote in alphabetischer Reihenfolge.

Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen

www.afs-stillen.de

Beratungsseiten der Caritas

www.beratung-caritasnet.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Bonn

www.kinderschutzbund-bonn.de

Familienbildungsstätte Bonn, Kurse und Workshops

www.fbs-bonn.de

Kleiner Muck e.V. (Beuel)

www.kleiner-muck.org

Familiäre Bereitschaftsbetreuung

www.kinderschutzbund-bonn.de



**Kindgerechte Sorgerechts- und Umgangsregelungen/
Begleiteter Umgang**

www.kinderschutzbund-bonn.de

Koordinierungsstelle Frühe Hilfen Bonn

<https://fruehehilfen-bonn.de>

Jugendzentrum Bonner Norden Uns Huus

www.jugendzentrum-bonn.de

Haus der Familie (Bad Godesberg)

www.hdf-bonn.de

Sozialpädagogische Einzelfallbetreuung von Grundschulkindern

www.kinderschutzbund-bonn.de

Tagesmütterplattform im Internet

www.laufstall.de

**Bundesweite Informationen für Familien in alphabetischer
Reihenfolge**

Auslandsstudium mit Kind

www.auslandsstudium-mit-kind.de

Beratung für Eltern

www.elterntelefon.org

oder direkt unter 0800/1 11 05 50 (auch vom Handy aus
kostenfrei);

Familienportal

www.familienportal.de

Kinderbetreuung an Hochschulen

www.kinderbetreuung-hochschulen.nrw.de

Kindergesundheit

www.kindergesundheit-info.de

Online-Handbuch Kindergartenpädagogik

www.kindergartenpaedagogik.de



Checkliste

- **Studierendensekretariat:**
Beurteilung von Studiengebühren,
Beurlaubung
- **Caritas, Diakonie, Donum Vitae:**
Stiftung Mutter und Kind
- **KiTa-Platz:**
Anmeldung
- **BAföG-Amt:**
Kinderbetreuungszuschlag
- **Studierendenwerk:**
Wohnheimplatz für Familien
- **Jugendamt:**
Elterngeldantrag
- **Familienkasse:**
Kindergeldantrag
- **Krankenkasse bzw.
Mutterschaftsgeldstelle:**
Mutterschaftsgeld bzw.
Krankengeld
- **Stadthaus:**
Wohngeldantrag

Notizen



Impressum

Herausgeber: Familienbüro der Universität Bonn

Redaktion & Inhalt: Familienbüro der Universität Bonn

Layout: www.bosse-meinhard.de

Bildnachweis:

Titelbild: istockphoto

Bonner Graduiertenzentrum / Barbara Frommann: 5

Bosse und Meinhard Wissenschaftskommunikation: 33

Fotolia: 18

istockphoto: 2, 4, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 21, 23, 27, 32, 42, 44, 46, 48, 49

La familiär e.V.: 39

Volker Lannert: 37, 38

A. Schroers: 43

Benjamin Westhoff: 34

Giacomo Zucca / Bundesstadt Bonn: 30

Stand: Stand Februar 2021

Auflage: 2.000 Stück

Druck: Brandt GmbH, Druck plus Medien

Gedruckt auf Recystar Polar Recyclingpapier

Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Dennoch sind Fehler und auch Änderungen nie ganz auszuschließen. Deshalb erfolgen alle Angaben ohne Gewähr. Bitte informieren Sie sich in wichtigen Fällen auch bei den entsprechenden Einrichtungen.

